

## § 5

(1) Bürger der westdeutschen Bundesrepublik, die im Transitverkehr von der westdeutschen Bundesrepublik nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin und umgekehrt reisen, benötigen einen gültigen Reisepaß und ein Transitvisum.

(2) Das Transitvisum wird auf Antrag an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

## § 6

(1) Bürger der selbständigen politischen Einheit Westberlin, die im Transitverkehr von der selbständigen politischen Einheit Westberlin nach der westdeutschen Bundesrepublik und umgekehrt reisen, benötigen einen gültigen Westberliner Personalausweis und ein Transitvisum.

(2) Das Transitvisum wird auf Antrag an den Grenzübergangsstellen auf einer Anlage zum gültigen Westberliner Personalausweis erteilt.

## § 7

Bürger der selbständigen politischen Einheit Westberlin benötigen für die Einreise in die Deutsche Demokratische Republik einen gültigen Westberliner Personalausweis und ein Einreisevisum. Das Einreisevisum wird bei Vorlage eines Berechtigungsscheines an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik auf einer Anlage zum gültigen Westberliner Personalausweis erteilt.

## § 8

(1) Für die Ausstellung von Pässen und die Erteilung von Visa werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |        |
|---|--------|
| a) Reise- sowie Fremdenpaß mit einer Gültigkeit           |        |
| — für 2 Jahre   | 10,—M  |
| — für 10 Jahre  | 30,—M  |
| b) Ausreisevisum  | 5,—M   |
| c) Sichtvermerk   | 5,—M   |
| d) Aus- und Wiedereinreisevisum                           |        |
| — einmalig  | 15,—M  |
| — mehrmalig   | 40,—M  |
| e) Einreisevisum  | 15,—DM |
| f) Tagesaufenthaltsgenehmigung für die Hauptstadt der DDR | 5,—DM  |
| g) Transitvisum   |        |
| — einmalig  | 5,—DM  |
| — zweimalig   | 10,—DM |

(2) Die Gebühren für Pässe und Visa können in begründeten Fällen ermäßigt oder erlassen werden.

## 89

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 12. Juni 1968 in Kraft.

(2) Nach dem bisher geltenden Verfahren ausgestellte Genehmigungen für Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach der westdeutschen Bundesrepublik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin sowie für Einreisen von Bürgern der westdeutschen Bundesrepublik und Bürgern der selbständigen politischen Einheit Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik berechtigen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit zum Grenzübertritt.

(3) Gleichzeitig treten die Anordnungen vom 21. November 1953, 3. September 1956 und 8. September 1960 über die Regelung des Reiseverkehrs zwischen den beiden deutschen Staaten (GBl. 1953 S. 1157, GBl. I 1956 S. 702, GBl. I 1960 S. 499) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1968

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel

**Anordnung  
über das Verbot von Transporten mit Druckerzeugnissen der neonazistischen „NPD“ oder anderen neonazistischen Materialien im Güterverkehr durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 11. Juni 1968

Zur Verhinderung von Transporten mit Druckerzeugnissen der neonazistischen „NPD“ oder anderen neonazistischen Materialien durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird angeordnet:

## § 1

Transporte mit Druckerzeugnissen der neonazistischen „NPD“ oder anderen neonazistischen Materialien im Güterverkehr durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind verboten.

## § 2

Transporte mit den im § 1 genannten Druckerzeugnissen oder anderen Materialien sind durch die Zollorgane der Deutschen Demokratischen Republik zurückzuweisen, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen andere Maßnahmen erforderlich sind.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 12. Juni 1968 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1968

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel

**Anordnung  
über die Änderung  
des verbindlichen Mindestumtauses für Besucher,  
die zum privaten Aufenthalt aus Westdeutschland,  
den anderen nichtsozialistischen Staaten und  
Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik  
einreisen**

vom 11. Juni 1968

Zur Änderung der Anordnung vom 25. November 1964 über die Einführung eines verbindlichen Mindestumtauses für Besucher, die zum privaten Aufenthalt aus Westdeutschland, den anderen nichtsozialistischen